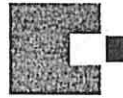


Anlage 1

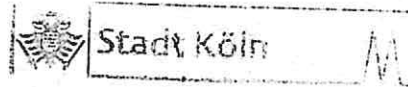


Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kreisstelle Köln

KV Nordrhein · Kreisstelle Köln · Postfach 10 20 53 · 50460 Köln



Eingang 27. März 2015

Sedanstr. 10-16 · 50668 Köln
Telefon (0221) 7763-6721, 672, 6723
www.kvno.de

Gesundheitsamt
z.H. Herrn Volker Kaune
Neumarkt 15-21
50667 Köln

53 - Gesundheitsamt

Kontakt	Eleonore Kronenberg
Telefon	0221 7763 6721
Telefax	0221 7763 6700
E-Mail	Eleonore.Kronenberg@kvno.de
Datum	25.03.2015

Ihr Zeichen
530/1 Ka

Ihre Nachricht vom
11.03.2015

Unser Zeichen
KSK/1/01

**Sitzung des Gesundheitsausschusses des Rates der Stadt Köln am 17.03.2015
hier: Anfrage der Fraktion "Die Linke" zur geplanten Schließung von Notfallambulanzen**

Sehr geehrter Herr Kaune,

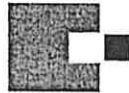
wir danken für Ihr Interesse im Zusammenhang mit Reformplänen der KV Nordrhein zur Neustrukturierung des ärztlichen Notfalldienstes.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantwortung der gestellten Fragen:

- Eine gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von Notfallpraxen gibt es nicht. Der Gesetzgeber lebt sehr komfortabel mit der Situation, die Vertragsärzte über den Sicherstellungsauftrag zu unbegrenzter Leistungserbringung bei nicht kostendeckenden Budgets zu verpflichten. Gleichwohl finden sich in den untergeordneten Rechtsnormen wie der Gemeinsamen Notfalldienstordnung von KV Nordrhein und Ärztekammer Nordrhein und den Organisationsplänen Regelungen zur Einrichtung und Durchführung von Bereitschaftsdiensten in Notfallpraxen für die einzelnen kreisfreien Städte/Landkreise. Diese Notfallpraxen sind vor ca. 30 Jahren von zugelassenen Vertragsärzten als eine für Patienten und Ärzte gleichermaßen sinnvolle Einrichtung zur Einhaltung der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung eingerichtet worden. Die meisten dieser Praxen werden als Vereine geführt und von den teilnehmenden Ärzten privat bezahlt (1800 € jährlich). Für den einzelnen Arzt bedeutete dies eine Befreiung von der Verpflichtung "rund um die Uhr" für seine Patienten erreichbar zu sein und für die Patienten das Angebot, im Notfall eine feste Anlaufadresse zu haben und nicht in den einzelnen Stadtvierteln die Adresse eines Dienst habenden Arztes suchen zu müssen.

IK der KVNO 204206563
Geschäftszellen
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
IBAN DE32 3006 0601 0001 4179 16
BIC DAAEDEDXXX



- Die Notfallpraxen befinden sich in den Stadtbezirken 1 - 9, vornehmlich an Krankenhäusern angesiedelt. Erreichbar sind diese über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116 117, Veröffentlichung in den Tageszeitungen und Wochenblättern sowie auf der Startseite "Leben in Köln" - Gesundheit.
- Eine moderate Reduzierung der Anzahl von derzeit 10 Notfallpraxen in den 9 Stadtbezirken, die bei der vorhandenen guten Infrastruktur auch dann in kurzer Zeit für alle Patienten erreichbar sind, würde am ehesten für eine bessere "Auslastung" sprechen. Wir möchten die Ressourcen an die Nachfrage anpassen. Notdienstpraxen mit geringer Auslastung können daher zusammengefasst werden. Durch Verlegung von Standorten an Krankenhäuser werden diese entlastet. Die Anzahl der den Notdienst in Köln leistenden Ärzte bleibt ohnehin unverändert.
- Hilfreich bei der Inanspruchnahme geeigneter - weil kostensparender - Ressourcen durch Patienten und Bürger könnte ein gemeinsamer Appell/Kampagne von Politik, Krankenkassen und niedergelassenen Vertragsärzten sein. Den zuzeit vorhandenen 10 Notfallpraxen der Vertragsärzte stehen 27 Krankenhausambulanzen gegenüber, die aufgrund des Versorgungsangebotes der Krankenhäuser auch gerne in Anspruch genommen werden. 50% aller stationären Behandlungen werden ohne Einweisung eines Arztes eingeleitet. Sinnvoll wäre eigentlich die separate Finanzierung des Notdienstes (unabhängig von Praxis oder Klinik) durch einen eigenen Topf der Krankenkassen. Diese wären gut beraten, an jede Klinik eine Notfallambulanz vorzuschalten zur Entlastung der Krankenhäuser und Vermeidung unnötiger Krankenhausbehandlung.

Vielleicht gelingt so die Eutopie, die Vorgaben des §1 SGB V auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Zastrow
Vorsitzender